

# FACT

GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

---

---

## BERICHT ÜBER DIE ERSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2024

Drive-Process-Solutions GmbH  
Ellingser Straße 14a  
34471 Volkmarsen

---

---

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE	2
C. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	4
I. GESAMTÜBERBLICK	4
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER JAHRESABSCHLUSS- ERSTELLUNG	5
E. SONSTIGE FESTSTELLUNGEN	8
I. RECHNUNGWESEN	8
II. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE	8
III. HAFTUNGSVERHÄLTNISSE	8
IV. BERICHTERSTATTUNG ANALOG § 321 HGB	9
F. BESCHEINIGUNG	10

## ANLAGEN

1. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024
2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTS-  
JAHR 2024
3. ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024
4. ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

## A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der Firma Drive-Process-Solutions GmbH, Volkmarsen, - im Weiteren kurz Gesellschaft - beauftragte uns, den vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung von Plausibilitätsbeurteilungen zu erstellen.

Für diesen Auftrag und unsere Verantwortlichkeit gelten die als Anlage 4 beigefügten *Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften* in der Fassung vom 01. Januar 2024 mit Ausnahme der Nr. 9 Abs. 2, da eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht. Im Rahmen des bestehenden Auftragsverhältnisses übernehmen wir die Haftung lediglich gegenüber dem Auftraggeber unter Ausschluss der Haftung gegenüber Dritten.

Wir haben den Auftrag im Juli 2025 in unserem Büro in Kassel durchgeführt. Grundlagen unserer Tätigkeit waren der von uns erstellte Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. August bis zum 31. Dezember 2023 sowie die von der Gesellschaft vorbereiteten Abschlussunterlagen zum 31. Dezember 2024.

Die Rechnungslegung erfolgte nach den Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften. Ein Lagebericht wurde dementsprechend nicht aufgestellt.

Von den Aufstellungserleichterungen gemäß § 288 HGB wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt und die erbetenen Auskünfte erteilt.

Bei der Auftragsdurchführung haben wir die einschlägigen Verlautbarungen der Fachausschüsse des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) berücksichtigt. Besondere Beachtung im Rahmen der Abschlusserstellung findet der Standard: "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7 (03.2021)), in dem die Grundsätze, nach denen Wirtschaftsprüfer Jahresabschlüsse erstellen, festgelegt sind.

## B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

### FIRMA, SITZ

Die Gesellschaft ist im Handelsregister B des Amtsgerichts Korbach unter der Firma Drive-Process-Solutions GmbH mit Sitz in Volkmarsen unter HRB 2501 eingetragen.

Ein Handelsregisterauszug mit letzter Eintragung vom 11. September 2023 liegt uns vor.

### GESELLSCHAFTSVERTRAG

Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 30. August 2023 (UR-Nr. 475/2023 des Notars Stephan Keil, Kassel).

### GESELLSCHAFTSKAPITAL

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 und ist vollständig eingezahlt. Es wird zum Bilanzstichtag gehalten von:

	€	%
Herrn Uwe Mittelstädt, Volkmarsen	12.750,00	51,0
Frau Anke Mittelstädt, Volkmarsen	12.250,00	49,0
	<u>25.000,00</u>	<u>100,0</u>

### GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer vertreibt die Gesellschaft einzeln.

Einzelvertretungsberechtiger Geschäftsführer ist Herr Uwe Mittelstädt, Volkmarsen.

Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**REGULARIEN**

Die Gesellschafterversammlung vom 23. Juli 2025 hat folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023,
- Vortrag des Bilanzverlusts (€ -38.107,11) auf neue Rechnung,
- Entlastung der Geschäftsführung für das Rumpfgeschäftsjahr 2023.

## C. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

### I. GESAMTÜBERBLICK

#### 1. TÄTIGKEITSBEREICH

Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung von Autohäusern und Unternehmen im Automotive-Umfeld. Der Handel und die Vermietung von Fahrzeugen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet erscheinen. Sie kann insbesondere Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände ihrem eigenen gleichen oder ähnlich sind, gründen, sie erwerben, pachten, sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten; weiter ganz oder teilweise ihren Betrieb verpachten oder die Betriebsführung Dritten überlassen.

## D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER JAHRESABSCHLUSS-ERSTELLUNG

Gegenstand unseres Auftrages war die Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 mit Plausibilitätsbeurteilungen.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften §§ 242 ff. und § 264 HGB sowie den "Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" des IDW (IDW S 7 (03.2021)), hier nach der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu erstellen.

Über die eigentliche Erstellungstätigkeit hinaus haben wir die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise durch Befragungen und analytische Beurteilungen (ISA [DE] 520) auf ihre Plausibilität hin beurteilt, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsmäßig sind.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des GmbH-Gesetzes.

Als Erstellungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Zur Beurteilung der Plausibilität haben wir insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Befragungen nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen,
- Befragungen zu allen wesentlichen Abschlussaussagen,
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlussaussagen,
- Befragung nach Gesellschafterbeschlüssen mit Bedeutung für den Jahresabschluss und
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen.

Der Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen bestimmte sich nach dem Grad der Wesentlichkeit und dem Fehlerrisiko der betreffenden Abschlussaussage.

Durch Befragungen haben wir uns über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem informiert.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeföhrten Arbeiten sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die Abschlussunterlagen über das Zustandekommen des Jahresabschlusses haben wir dem Auftraggeber ausgehändigt.

Mit der Führung des Inventars und sonstiger Bestandsnachweise wurden wir nicht betraut.

Weiterhin liegen von sämtlichen Kreditinstituten, mit denen die Gesellschaft Geschäfts- und Kontoverbindungen unterhält, Kontoauszüge vor.

## **E. SONSTIGE FESTSTELLUNGEN**

### **I. RECHNUNGWESEN**

Die Buchhaltung wird durch die FACT Steuerberatungsgesellschaft mbH, Kassel, über die Standardsoftware der DATEV eG, Nürnberg, abgewickelt.

Der Kontenrahmen ist für die Erfordernisse der Gesellschaft ausreichend gegliedert.

Die Organisation der Buchhaltung, das Kontrollsysteem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, fortlaufende, richtige und zeitgerechte Erfassung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle.

### **II. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Kassel unter der Steuernummer 026 231 45106 geführt.

### **III. HAFTUNGSVERHÄLTNISSE**

#### **SONSTIGE HAFTUNGSVERHÄLTNISSE**

Angabegemäß bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren in der Bilanz zu vermerkenden oder im Anhang anzugebenden bzw. aus Bilanz und Anhang nicht ersichtlichen Haftungsverhältnisse. Dem entgegenstehende Feststellungen haben wir nicht getroffen.

**IV. BERICHTERSTATTUNG ANALOG § 321 HGB**

Die Gesellschaft hat im Rumpfgeschäftsjahr 2023 einen Fehlbetrag von T€ 38 und im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresfehlbetrag von T€ 78 erwirtschaftet. Durch die Anlaufverluste ist das Eigenkapital der Gesellschaft vollständig aufgezehrt. Die Gesellschaft weist danach zum 31. Dezember 2024 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von T€ 91 aus.

Wir haben die Geschäftsführung auf § 15a InsO hingewiesen.

Die Geschäftsführung hat Maßnahmen ergriffen, um die Ertrags- und Vermögenssituation zu verbessern.

Gläubiger haben auf deren Forderungen einen Rangrücktritt in Höhe von T€ 100 erklärt.

Diese Ausführungen stellen keine insolvenzrechtliche Beurteilung dar.

## F. BESCHEINIGUNG

Nach Abschluss unseres Auftrages erteilen wir folgende Bescheinigung:

### Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

#### über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Drive-Process-Solutions GmbH

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Drive-Process-Solutions GmbH, Volkmarsen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

## FACT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Kassel, den 29. Juli 2025

29625

FACT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thomas Vix  
Steuerberater



Daniela Fieseler  
Steuerberaterin

## DRIVE-PROCESS-SOLUTIONS GMBH, VOLKMARSEN

## BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

## AKTIVA

	31.12.2024 €	31.12.2023 T€
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	105.272,00	129
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.434,02	7
2. Forderungen gegen Gesellschafter	57.732,32	14
3. Sonstige Vermögensgegenstände	3.813,72	25
II. Guthaben bei Kreditinstitut	68.980,06	46
	0,00	31
	68.980,06	77
<b>C. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG</b>	90.728,77	13
	264.980,83	219

	31.12.2024 €	31.12.2023 T€
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25
II. Bilanzverlust	-115.728,77	-38
- davon Verlustvortrag: € 38.107,11		
III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	90.728,77	13
	0,00	0
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Sonstige Rückstellungen	8.000,00	4
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	25.980,03	0
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 25.980,03 (Vorjahr: T€ 0)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.767,57	8
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 6.767,57 (Vorjahr: T€ 8)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	218.401,27	204
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 218.401,27 (Vorjahr: T€ 204)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	5.831,96	3
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 5.831,96 (Vorjahr: T€ 3)		
- davon aus Steuern: € 1.936,90 (Vorjahr: T€ 1)		
	256.980,83	215
	264.980,83	219

## DRIVE-PROCESS-SOLUTIONS GMBH, VOLKMARSEN

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

	2024 €	Rumpf- geschäfts jahr 2023 T€
1. Umsatzerlöse	67.485,21	10
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>9.758,01</u>	<u>2</u>
	77.243,22	12
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-65.642,00	-18
b) Soziale Abgaben	<u>-14.605,71</u>	<u>-4</u>
	-80.247,71	-22
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	-23.017,95	-9
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-38.601,29</u>	<u>-14</u>
	-64.623,73	-33
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.371,78	0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-14.361,71</u>	<u>-4</u>
	-11.989,93	-4
8. Sonstige Steuern	<u>-1.008,00</u>	<u>-1</u>
<b>Ergebnis nach Steuern/ Jahresfehlbetrag</b>		
<b>(Vorjahr: Fehlbetrag für den Zeitraum vom 30. August bis zum 31. Dezember 2023)</b>	<b><u>-77.621,66</u></b>	<b><u>-38</u></b>

**DRIVE-PROCESS-SOLUTIONS GMBH, VOLKMARSEN**

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024**

**I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS**

**Angaben zur Identifikation der Gesellschaft**

Firma: Drive-Process-Solutions GmbH

Sitz: Volkmarsen

Registergericht: Amtsgericht Korbach, HRB 2501

**Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung von Autohäusern und Unternehmen im Automotive-Umfeld. Der Handel und die Vermietung von Fahrzeugen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet erscheinen. Sie kann insbesondere Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände *ihrem eigenen gleichen oder ähnlich sind, gründen, sie erwerben, pachten, sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten; weiter ganz oder teilweise ihren Betrieb verpachten oder die Betriebsführung Dritten überlassen.*

**Angaben zur Rechnungslegung**

Für den Jahresabschluss der Gesellschaft finden die Rechnungslegungsvorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften Anwendung.

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. HGB und §§ 264 ff. HGB sowie den Regelungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

## **II. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDÄTZEN**

Die im Berichtsjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben keine nennenswerten Änderungen gegenüber denen des Vorjahres erfahren.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer angesetzt. Als Abschreibungsmethode kam die lineare Abschreibung zur Anwendung.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nominalwert.

*Die flüssigen Mittel sind mit dem Nennbetrag angesetzt.*

Das Eigenkapital, das in voller Höhe eingezahlt ist, wird mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **III. ANGABEN ZUR BILANZ**

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen gegen Gesellschafter betragen zum Bilanzstichtag € 57.732,32 (Vorjahr: T€ 14).

#### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von € 222.296,33 (Vorjahr: T€ 206).

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, der durch die Sicherungsbereignung beweglicher Anlagegüter besichert ist, beträgt zum Bilanzstichtag € 218.401,27 (Vorjahr: T€ 204).

#### IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

#### V. SONSTIGE ANGABEN

##### Geschäftsführer

Einzelvertretungsberechtiger Geschäftsführer der Gesellschaft ist:

Herr Uwe Mittelstädt, Volkmarsen.

Zum Bilanzstichtag belaufen sich die von der Gesellschaft an die Geschäftsführung ausgereichten Kredite auf € 21.650,19 (Vorjahr: T€ 6). Die Verzinsung erfolgte im Geschäftsjahr mit 5,50 %.

##### Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt einen Mitarbeiter.

##### Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Volkmarsen, den 29. Juli 2025

Die Geschäftsführung

Uwe Mittelstädt

DRIVE-PROCESS-SOLUTIONS GMBH, VOLKMARSEN  
 ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2024

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				ABSCHREIBUNGEN				BILANZWERTE	
	01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2024 €	01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2024 €	31.12.2024 €	31.12.2023 €
<b>I. SACHANLAGEN</b>										
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	137.731,16	0,00	0,00	137.731,16	9.441,21	23.017,95	0,00	32.459,16	105.272,00	128.289,95

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggeber über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunfts Personen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerken oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer unbedingt vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.